



Deutsche Initiative Mountain Bike e.V.
Heisenbergweg 42, 85540 Haar
Email: office@dimb.de
www.dimb.de

Rechtsreferat
Helmut Klawitter

Stand: Juni 2012

„Auf eigene Gefahr“

Anmerkungen zum Mythos der Haftungsrisiken und Verkehrssicherungspflichten oder warum „der Wald für alle zugänglich ist und dies auch so bleiben soll“

Bundesweit ist das Betreten und Befahren von Straßen und Wegen in der freien Natur und im Wald „auf eigene Gefahr“ gestattet. Und trotzdem wird in Verkennung der tatsächlichen Rechtslage argumentiert, dass dem Mountainbiken auf schmalen unbefestigten Wegen (Singletrails) erhebliche Haftungsrisiken und Verkehrssicherungspflichten entgegen stünden. Dieses Argument ist nicht nur nach Auffassung der DIMB, sondern vor allem auch nach der dokumentierten Auffassung des Gesetzgebers falsch. Nachfolgend wird dies am Beispiel des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bewiesen.

1. Bundesnaturschutzgesetz

Bei der letzten Novellierung des BNatSchG im Jahr 2009 finden sich in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu § 60 (Haftung) folgende Ausführungen:

„Die Vorschrift soll zum Aspekt der Verkehrssicherung zwischen den Interessen der durch das Betretensrecht begünstigten Erholungssuchenden einerseits und den Interessen der zur Duldung verpflichteten Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie der Naturschutzziele andererseits einen angemessenen Ausgleich schaffen. Die Regelung erfolgt in Anlehnung an entsprechende in der Praxis bewährte Vorschriften der Länder.

*Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sollen nach § 1 Absatz 2 Nummer 3 bestimmte Landschaftsteile der natürlichen Dynamik überlassen bleiben und nach § 1 Absatz 3 Nummer 6 der Entwicklung sich selbst regulierender Ökosysteme auf hierfür geeigneten Flächen Raum und Zeit gegeben werden. Auf Grund dieser Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist u. a. in Nationalparks der möglichst ungestörte Ablauf der Naturvorgänge in ihrer natürlichen Dynamik zu gewährleisten (§ 24 Absatz 2). Bei Verwirklichung dieser so genannten Prozessschutzziele bestehen in der Praxis große Unsicherheiten zur Frage der Verkehrssicherungsmaßnahmen, die durch eine gesetzliche Klarstellung verringert werden sollen. Satz 1 regelt entsprechend § 56 Satz 1 BNatSchG g. F., dass die Ausübung des Betretensrechts nach § 59 grundsätzlich auf eigene Gefahr erfolgt. **Satz 2 knüpft an die Rechtsprechung an, wonach Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke nicht für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren haften. Eine Verantwortlichkeit besteht also nur für unvermutete, untypische Gefahren, d. h. für alle nicht durch die Natur mehr oder minder zwangsläufig vorgegebenen Zustände.**“ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2009/0278-09.pdf>*

Dazu hat der Bundesrat die Einfügung eines zusätzlichen § 60 Satz 2 BNatSchG beantragt und dazu folgendes ausgeführt:

„Satz 1 bedarf für die betroffenen Grundstückseigentümer der Konkretisierung, dass durch die Erholungsnutzung ihrer Grundstücke vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften keine neuen Verkehrssicherungspflichten begründet werden und damit keine zusätzlichen Lasten auf sie zukommen.“ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2009/0278-09B.pdf>

Die Bundesregierung hat in ihrer Erwiderng zu diesem Änderungsantrag die Meinung vertreten, dass das doch sowieso schon längst Praxis der deutschen Gerichte sei und sich wie folgt geäußert:

„Die Wendung „auf eigene Gefahr“ wird in der Rechtsprechung und Literatur einhellig in dem dem Vorschlag des Bundesrates zugrunde liegenden Sinne verstanden (vgl. OLG Köln, Urt. vom 21. 1. 1988 – 7 U 152/87; Gassner in: Gassner/ Bendoric-Kahlo/Schmidt-Räntsch, BNatSchG, 2. Aufl., 2003, § 56 Rn. 19), so dass es einer entsprechenden Klarstellung nicht bedarf.“ <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/132/1613298.pdf>

Der Bundestag hat sich dann trotzdem dem Bundesrat angeschlossen und § 60 Satz 2 in das BNatSchG aufgenommen. Damit ist klar, dass Haftungsrisiken und Verkehrssicherungspflichten dem Mountainbiken nicht entgegen gehalten werden können.

2. Bundeswaldgesetz

Auch bei der letzten Änderung des BWaldG im Jahr 2010 sind die Themen Haftungsrisiken und Verkehrssicherungspflichten behandelt worden. Als Ergebnis dieser Behandlung ist der bisherige Wortlaut des § 14 Abs. 1 BWaldG um den Satz

"Dies gilt insbesondere für walddtypische Gefahren."

ergänzt worden. Diese Ergänzung wurde wie folgt begründet:

„Mit der Ergänzung des § 14 wird im Gesetz die Haftung des Waldbesitzers für walddtypische Gefahren ausgeschlossen. Hierdurch wird die derzeit gültige Rechtsprechung gesetzlich verankert.“

<http://dipbt.bundestag.de:80/dip21/btd/17/012/1701220.pdf>

Hierzu hat der Abgeordnete Alois Gerig (CDU/CSU) in einem Redebeitrag unter besonderer Erwähnung des Mountainbikens die gesetzgeberische Intention wie folgt weiter konkretisiert:

"Es geht um die Frage, wer haftet, wenn Besucher im Wald zu Schaden kommen. Von Waldbesitzern wird aus Naturschutzgründen verlangt, vermehrt Totholz – umgefallene Bäume oder abgefallene Äste – im Wald zu belassen. Dadurch ergeben sich mehr Gefahrensituationen für Erholungssuchende. Dies ist deshalb problematisch, weil die Anzahl der Erholungssuchenden zugenommen hat und sich auch die Erholungsformen ändern; Beispiele hierfür sind Joggen und Mountainbikefahren. Der Wald ist als Erholungsraum unverzichtbar. Die erfreulich vielen Waldbesucher sind ein wesentlicher Grund dafür, dass der Wald in Deutschland eine hohe Wertschätzung genießt und der Schutz des Waldes in der gesamten Gesellschaft unumstritten ist. Da der Wald für alle zugänglich ist und dies auch bleiben soll, kann der Waldbesitzer seiner Verkehrssicherungspflicht nicht dadurch nachkommen, dass er den Zutritt zum Wald

verwehrt. Deshalb muss im Bundeswaldgesetz nun klargestellt werden, dass Waldbesitzer für walddtypische Gefahren nicht haften.“

<http://www.bundestag.de/dokumente/protokolle/plenarprotokolle/17049.pdf>

3. Fazit und Schlussworte

Die Zitate aus der Entstehungsgeschichte von BNatSChG und BWaldG zeigen, dass der Gesetzgeber die Problematik von Haftungsrisiken und Verkehrsicherungspflichten klar gesehen hat, nicht zuletzt auch aufgrund einer erfolgreichen Lobbyarbeit der im Kuratorium Natur und Sport e.V. zusammengeschlossenen Natursportverbände. Auch die DIMB ist aktives Mitglied im Kuratorium.

Vor diesem Hintergrund ist es spätestens seit 2009/2010 nicht mehr zu akzeptieren, wenn sich Waldbesitzer gegen das Mountainbiken unter Berufung auf Haftungsrisiken und Verkehrsicherungspflichten wenden. Vor solchen Problemen hat der Gesetzgeber die Waldbesitzer längst in Schutz genommen.

Dem Abgeordneten Alois Gerig verdient für sein für sein klares Bekenntnis

„Da der Wald für *alle* zugänglich ist und dies auch bleiben soll...“

meinen besonderen Gruß: **Open Trails!**

4. Weiterführender Hinweis:

Die Entstehungsgeschichte von Bundesgesetzen kann im über das Dokumentations- und Informationssystem des Deutschen Bundestags - DIP <http://dipbt.bundestag.de> - recherchiert werden.

Die DIMB hat die Rechtsprechung deutscher Gerichte zu Verkehrssicherungspflichten im Wald und der Haftung deutscher Waldbesitzer umfassend aufgearbeitet. Auch danach ist als Ergebnis festzuhalten, dass Waldbesitzern keine Haftungsrisiken im Zusammenhang mit dem Mountainbiken drohen.

Helmut Klawitter, ass. iur.

Rechtsreferent und Mitglied der Erweiterten Vorstands

Deutsche Initiative Mountainbike e.V.